Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 23 (1957)
Heft: 1-2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Protar

Schweizerische Zeitschrift für Zivilschutz
Revue Suisse pour la protection des civils
Rivista svizzera per la protezione civile

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Frohburgstrasse 30 (Handelshof) Olten, Telephon (062) 51550. / Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG, Solothurn, Telephon (065) 2 64 61, unter Mitwirkung von Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmenstorferstrasse 83, Telephon (051) 33 99 22 / Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4.

Januar/Februar 1957 | Erscheint alle 2 Monate | 23. Jahrgang **Nr. 1/2**

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Zivilschutzartikel - Ja! Volksabstimmung vom 3. März 1957 über den Verfassungsartikel für den Zivilschutz. — *Zivilschutz:* Prof. Dr. Gessner, Die Atombombe, ihre Wirkungen auf die Ortschaften und die Folgerungen für den Zivilschutz. Aufruf der Frauenverbände. Wie denkt die Bevölkerung über den Zivilschutz? — *Luftschutz-Truppen:* Major Luisier, Der Luftschutzgerätemechaniker. Neues Bundesprogramm 1957 der Schützen. Beförderungen bei den Ls. Trp. — *SLOG:* 13. Delegiertenversammlung der Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft. Generalversammlung der Aargauischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft.

Zivilschutzartikel — Ja!

-ü- Dem Umstand Rechnung tragend, dass die Zivilschutzgesetzgebung einer einwandfreien, verfassungsmässigen Grundlage bis anhin entbehrt hat — der immer noch gültige Bundesbeschluss aus dem Jahre 1934 über passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung war und ist ein Dringlichkeitsbeschluss —, legen Bundesrat und Bundesversammlung Volk und Ständen einen Artikel 22bis über den Zivilschutz zum Entscheide vor. Die neue Verfassungsbestimmung lautet:

1. Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.

2. Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen.

3. Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten der mit dem Zivilschutz verbundenen Massnahmen.

4. Der Bund ist befugt, die Schutzdienstpflicht durch Bundesgesetz einzuführen. Die Schutzdienstpflicht weiblicher Personen hat sich auf die Hauswehren zu beschränken; im übrigen beruht die Dienstleistung der weiblichen Personen auf Freiwilligkeit.

5. Das Gesetz ordnet die Versicherung und den Erwerbsersatz der Schutzdienst Leistenden.

6. Die Organisationen des Zivilschutzes können auch zur Nothilfe bei Katastrophen beigezogen werden.

Für den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall vorzusorgen, gehört in der Jetztzeit zu den staatlichen *Militärhoheiten* und fällt im Bundesstaat naturgemäss in die Kompetenzen des Bundes. Der *Abs. 1* bringt nichts anderes als diesen selbstverständlichen juristischen und militärpolitischen Sachverhalt zum Ausdruck. Verbunden damit ist eine vorläufige Definition dessen, was Zivilschutz ist: nämlich der Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen, wobei — nach *Abs. 6* — die Organisation des Zivilschutzes auch zur Nothilfe bei Katastrophen beigezogen werden kann. Der bundesrätliche Entwurf hatte noch genauer den Zivilschutz definiert als Schutz und Betreuung der Bevölkerung und deren Güter durch zivile Massnahmen, die geeignet sind, die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen zu verhindern oder zu mildern. Diese Formulierung wird für die Ausführungsgesetzgebung bedeutungsvoll bleiben.

Wir sind im übrigen über Wesen, Sinn und Tragweite des Zivilschutzes näher orientiert auf Grund des *Vorentwurfes des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 22. November 1955 zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz.* Dieser Entwurf, der wohl in seinen Grundzügen Gesetz werden wird, hält sich an das bereits durch die Verordnung des Bundesrates vom 26. Januar 1954 über Zivilschutz- und Betreuungsorganisationen bewährte Schema, nämlich die Aufteilung in *Hauswehren, betriebliche* und *örtliche Schutzorganisationen.* Dieses Organisationsschema bildete und bildet weiterhin die Grundlage für den seit einigen Jahren vorsorglich und weitsichtig an die Hand genommenen Neuaufbau des schweizerischen Zivilschutzes.

Den *Hauswehren* ist die Aufgabe gestellt, Schutzmassnahmen innerhalb einzelner Häuser oder Gebäudegruppen vorzubereiten und durchzuführen, nämlich die Verhütung und Bekämpfung von Brandausbrüchen, die Ausstattung von Schutzräumen, die Hilfe an Verletzte, die Behebung kleiner Schäden und die Sicherung der Verdunkelungsmassnahmen. Für diesen Teil der Zivilschutzorganisation braucht es eine in die Hunderttausende gehende Zahl von Helfern. Es ist *ausgeschlossen, Hauswehren auf Grund blosser Freiwilligkeit durchzuführen. Abs. 4* des neuen Verfassungsartikels ermächtigt daher den Bund, die *Schutzdienstpflicht* durch Bundesgesetz einzuführen, und zwar, *was die Hauswehren betrifft, auch für weibliche Personen.* In den anderen